



# AMTSBLATT

**FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF**

**Nr. 18 vom 20.06.2023**

## Inhaltsverzeichnis

**Seite**

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes  
Schwandorf zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel  
vom 25.05.2023**

**2**

## **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 25.05.2023**

Auf der Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 – 67 der del. VO (EU) 2020/687 i. V. m. §§ 18 - 33 der GeflPestV erlässt das Landratsamt Schwandorf als Vertreter des Freistaats Bayern folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Die in Ziffer 2. der Allgemeinverfügung vom 25.05.2023, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16/2023, festgesetzte **Schutzzone** wird in eine **Überwachungszone** geändert.
2. Für diese Überwachungszone gelten ab dem Änderungszeitpunkt die unter Ziffer 4. in der Allgemeinverfügung vom 25.05.2023 für die Überwachungszone geltenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
4. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Schwandorf als bekannt gegeben.

### Begründung:

#### I.

Das Landratsamt Schwandorf – Veterinäramt – teilte mit, dass am Ausbruchsort der Seuche die nach den anwendbaren Vorschriften notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen fortgeschritten sind. Die Voraussetzungen zur Aufhebung der Schutzzone liegen mittlerweile vor.

#### II.

Das Landratsamt Schwandorf ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 GVVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

#### Begründung zu Ziffern 1 und 2:

Gem. Art. 39 Abs. 1 Del. VO (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde die angeordnete Schutzzone aufheben, wenn die dort festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Dies ist nach der Mitteilung des Veterinäramtes gegeben. Gründe für ein Aufrechterhalten der Schutzzone sind nicht erkennbar, weshalb es bei pflichtgemäßer Ermessensausübung erforderlich ist die Schutzzone aufzuheben.

Nach Art. 39 Abs. 3 Del. VO (EU) 2020/687 gelten nach Aufhebung der Schutzzone für dieses Gebiet die in Kap. II Abschnitt 3 Del. VO (EU) 2020/687 vorgesehenen Maßnahmen für die Überwachungszone.

Somit mussten die unter Ziffer 2 bezeichneten Maßnahmen angeordnet werden. Auf diese Notwendigkeit wurde bereits in der Begründung zur ursprünglichen Allgemeinverfügung hingewiesen.

#### Begründung zu Ziffer 3:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden. Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Begründung zu Ziffer 4:

Die Kostenentscheidung in Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung zu Ziffer 5:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
in 93047 Regensburg  
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

*[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schwandorf, 20.06.2023  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat